



Mitteilung

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 27.06.2018 - Nummer 206

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

206 Verordnung des Rektorats über die Zulassung zu Doktoratsstudien im Sommersemester 2018 und im Wintersemester 2018/19

Das Rektorat hat gemäß §§ 60 bis 63a Universitätsgesetz 2002, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG verordnet:

Präambel

Soweit nicht für einzelne PhD-Programme abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt sind (Punkt 2) a) bis c) der Verordnung Mitteilungsblatt vom 14. 12. 2017, 4. Stück, Nr. 21), ist der Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2018/19 mit **Montag, 2. Juli 2018** festgelegt (Punkt 1) der Verordnung Mitteilungsblatt vom 14. 12. 2017, 4. Stück, Nr. 21).

§ 1.

Soweit nicht für einzelne PhD-Programme abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt sind, werden Anträge auf Zulassung zu Doktoratsstudien (einschließlich PhD-Studien), die bis **Sonntag, 1. Juli 2018** an der Universität Wien einlangen, hinsichtlich der Zulassungsbestimmungen nach den zu diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden Regelungen entschieden. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium muss in diesem Fall bis längstens Freitag, 28. September 2018 erfolgen.

Erfolgt die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium zu einem späteren Zeitpunkt, so sind die Zulassungsbestimmungen der zum tatsächlichen Zeitpunkt der Zulassung in Geltung stehenden Curricula anzuwenden.

§ 2.

Auf Anträge auf Zulassung zu Doktoratsstudien (einschließlich PhD-Studien), die innerhalb der mit **Montag, 2. Juli 2018** beginnenden allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 an der Universität Wien einlangen, sind die Zulassungsbestimmungen der beginnend mit Wintersemester 2018/19 in Geltung stehenden Curricula anzuwenden.

Der Vizerektor:
Tyran